

ADVOKATUR HANS – JACOB HEITZ

Hans-Jacob Heitz

Advokat & Mediator SAV
Master of law UZH
Mitglied des Zürcher und
Schweizerischen Anwaltsverbandes
Eingetragen im Anwaltsregister
Kanton Zürich
Tel: + 41 (0) 43 499 99 33
Fax: + 41 (0) 43 499 99 85
heitz@verteidiger.ch
MWST Nr. 331373

Persönlich Herr Dr. Eugen Haltiner FINMA Verwaltungsratspräsident Schwanengasse 2 3003 Bern
--

CH - 8048 Zürich, 12. März 2009

Ihr Schreiben vom 06. März 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Haltiner

1. Ihre bzw. der Frau M. Müller Zeilen, welches Ihres Schreiben bezeichnender Weise nicht einmal von Ihnen unterschrieben ist, habe(n) ich/ (wir) zur Kenntnis genommen.

2. Es schleckt indes keine „Geiss“ weg, wonach Ihre Steuerakten - Nacht und Nebel - Aktion in mancherlei Hinsicht widerrechtlich war; eigentliche Rechtfertigungsgründe sind nicht erkenntlich. Zudem trifft die FINMA bzw. EBK der Vorwurf, mit Blick auf die sich wegen dem Bankgeheimnis (Steuerflucht) einerseits und den Verwicklungen der UBS AG in Amerika andererseits seit dem Vorjahr abzeichnende Problematik nicht genügend und rechtzeitig Rechnung getragen und vorsorgliche Szenarien entwickelt zu haben.

Es liegen klarer Weise Verstösse vor gegen:

- **Bundesverfassung Art. 29a:** Garantie eines unabhängigen Richters
- Prinzip der **Gewaltenteilung**, griffen Sie doch in die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts ein (siehe dazu auch das Interview des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts in der NZZ vom 12.03.2009)
- **Amts-/ Bankgeheimnis**

Kurzum Sie ignorierten zudem ohne vorzeitige Mitteilung ans Gericht, - was allein schon unter keinem Titel zu entschuldigen ist, - hängige Amtshilfeverfahren und hebelten den Rechtsstaat aus,

www.verteidiger.ch

Vulkanstrasse 120, Postfach 1607, CH - 8048 Zürich

wozu auch der Verdacht auf Steuerbetrug, wobei hier die Unschuldsvermutung ebenfalls schlicht weggewischt wurde, keine Entschuldigung sein kann.

Dieses Vorgehen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gebote von **Rechtssicherheit** und **Rechtsgleichheit** mehr als nur bedenklich und hat die Glaubwürdigkeit der FINMA schwer beschädigt, was Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsident zu verantworten haben. Die Verärgerung in breiten Kreisen von Öffentlichkeit und Wirtschaftskreisen ist gross.

3. Was schliesslich die Frage nach Ihrer **Ausstandspflicht** (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 FINMAG) angeht, müsste Ihnen bekannt sein, dass gemäss Praxis des Bundesgerichts dazu nicht etwa Ihre persönliche oder des Verwaltungsrats FINMA Auffassung massgeblich sein kann, sondern allein eine objektive Beurteilung dergestalt, dass „eine Befangenheit dann vorliegt, wenn Umstände dargetan sind, die bei objektiver Betrachtung geeignet erscheinen, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken“; „nicht entscheidend ist das subjektive Empfinden der Parteien“ (dazu: BGE 133 I E. 5.2 u. 6.2; 131 I 113 E.3.4. S. 116, 24E.1.1 S. 25). Der Fall mit Bezug auf Ihre Person müsste auch Ihnen endlich klar werden.

Die Frage nach personellen Konsequenzen ist gestellt, Ihr Ruf nach weiteren Mitarbeitern erst nachher zu prüfen

Mit freundlichen Grüssen